

Entgeltordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland für die Benutzung des Krematoriums Reichenbach

Auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155) und § 20 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert am 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 06.11.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltspflicht
- § 3 Entgeltschuldner/in
- § 4 Entstehung und Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

Anlage

Entgeltliste der Stadt Reichenbach im Vogtland für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums Reichenbach einschließlich der Nutzung der Räume für Feierlichkeiten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für das städtische Krematorium Reichenbach einschließlich der angrenzenden Räume für das Abhalten von Trauerfeiern und Verabschiedungen.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung des Krematoriums Reichenbach sowie die Inanspruchnahme von Leistungen und Nutzung der Räume für Trauerfeiern und Verabschiedungen wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der aktuellen Entgeltliste (Anlage).

§ 3 Entgeltschuldner/in

- (1) Schuldner/in des Entgeltes ist der/die Auftraggeber/in oder der/die zur Zahlung der Leistung gesetzlich Verpflichtete.
- (2) Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht im Falle der Antragstellung und Bestätigung durch das Krematorium. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Das Entgelt wird nach der Vollendung der Leistung bzw. nach Nutzung der Räumlichkeiten innerhalb des angegebenen Zahlungsziels fällig. Die Aufforderung erfolgt durch Ausstellen eines Bescheides (Rechnungslegung).

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums der Stadt Reichenbach im Vogtland tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Reichenbach, 15.11.2023



Henry Ruß
Oberbürgermeister
der Stadt Reichenbach im Vogtland

Anlage: Entgeltliste der Stadt Reichenbach im Vogtland für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums Reichenbach einschließlich der Nutzung der Räume für Trauerfeiern und Verabschiedungen

**Entgeltliste der Stadt Reichenbach im Vogtland
für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums Reichenbach einschließlich der Nutzung
der Räume für Trauerfeiern und Verabschiedungen**

Das Entgelt ist umsatzsteuerpflichtig. Die Höhe der Mehrwertsteuer bemisst sich nach dem jeweils gültigen Steuersatz. In der Entgeltliste ist das Nettoentgelt ausgewiesen.

1. Einäscherung inkl. Aschekapsel und Einstellung in die Kühlzelle	
1.1. einer/eines Verstorbenen älter als 2 Jahre	207,00 Euro
1.2. eines Kindes bis 2 Jahre (einschl. Fehlgeburt)	98,50 Euro
2. Postversand von Urnen (Inland)	59,00 Euro
3. Benutzung der Räume für Feierlichkeiten inkl. Heizung, Beleuchtung und Nutzung der Tonanlage	
3.1. Feierhalle pro Nutzung	200,00 Euro
3.2. Verabschiedungsraum pro Nutzung	105,00 Euro
3.3. Urnenfeierraum pro Nutzung	55,00 Euro
4. Vorübergehende Einstellung einer Leiche in den Kühlraum ohne anschließende Einäscherung, pro Tag	17,50 Euro
5. Teilnahme von einem oder mehreren Angehörigen bei der Einäscherung	75,00 Euro
6. Seebestattung	145,00 Euro